

Den Letzten beissen die Hunde

BRENNPUNKT STEUERN Ein Verwaltungsrat haftet für Steuern und Sozialabgaben der Gesellschaft

SAMUEL RAMP

Die Übernahme eines Verwaltungsmandats bringt neben der Würde auch Bürde. In der anfänglichen Euphorie über die Mandatsübernahme geht oft vergessen, dass der Verwaltungsrat persönlich und solidarisch für die Steuer- und Sozialversicherungsschulden der Gesellschaft haften kann. Zwar haftet er nicht für sämtliche Steuern des Unternehmens. Das Thema Verrechnungs- und Mehrwertsteuer sollte ein Mitglied des obersten Organs einer Aktiengesellschaft jedoch nicht auf die leichte Schulter nehmen.

Das Verrechnungssteuergesetz sieht eine persönliche und solidarische Haftung des Liquidators für die Steuer einer aufgelösten Aktiengesellschaft vor. Kann sich der Verwaltungsrat nun zurücklehnen und argumentieren, dass seine Gesellschaft nicht in Liquidation gesetzt worden ist und ihn deshalb keine Haftung trifft? Leider nein. Das Bundesgericht hat in seiner ständigen Rechtsprechung die sogenannte Liquidatorenhaftung ausgeweitet. Danach genügt bereits das Vorliegen einer faktischen Liquidation, um die persönliche Haftung des Verwaltungsrats für Verrechnungssteuern auszulösen.

Eine faktische Liquidation liegt vor, wenn die Gesellschaft ihre Aktiven veräussert und den Erlös nicht wieder investiert, sondern verteilt. Ein formeller Auflösungsbeschluss der Generalversammlung ist somit nicht Voraussetzung für eine persönliche Haftung. Eine faktische Liquidation kann auch vorliegen, wenn die Gesellschaft noch über einige Aktiven wie beispielsweise flüssige Mittel oder Buchforderungen verfügt, ihr im Übrigen aber die wirtschaftliche Substanz entzogen wurde. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Gesellschaft ihre einzige Beteiligung gegen Darlehen verkauft hat.

Thema Verrechnungssteuer

Der Verwaltungsrat haftet für die von der Gesellschaft geschuldete Verrechnungssteuer, die Verzugszinsen und die Bezugskosten. Bemerkenswert ist, dass er auch haftet, wenn die verrechnungssteuer-auslösende Ausschüttung zeitlich vor seinem Amtsantritt liegt. Es genügt für die Haftung, wenn der Fiskus die Steuerforderung während der Amtszeit geltend macht. Den Letzten beissen die Hunde. Der Verwaltungsrat kann sich somit nur sicher sein, vom Fiskus nicht zur Kasse gebeten zu werden, wenn die von der Gesellschaft geschuldete Verrechnungssteuer bezahlt oder verjährt ist.

Aufgrund der solidarischen Haftung kann die Steuerbehörde die gesamte Steuerschuld bei einem einzigen Verwaltungsrat einfordern, auch wenn noch andere Personen im obersten Organ des Unternehmens sitzen. Der Fiskus kann sogar den Verwaltungsrat mit einer Verfügung zur Zahlung der Steuerschuld verpflichten,



BILD: IRIS C. RITTER

Samuel Ramp: Bei der Übernahme eines VR-Mandats gut prüfen, ob die Gesellschaft allen Verpflichtungen nachgekommen ist.

ten, ohne dass die Gesellschaft zuvor erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist. Die Haftung des Verwaltungsrats geht folglich sehr weit.

Entlastungsnachweis

Immerhin ist die Haftung des Verwaltungsrats betraglich auf die Höhe des Liquidationsergebnisses beschränkt. Auch hat ein Verwaltungsrat die Möglichkeit, sich von der Haftung zu befreien. Dafür muss er nachweisen, dass er alles Zumutbare zur Feststellung und Erfüllung der Steuerforderung getan hat. Für fachkundige Personen wie Rechtsanwälte hat das Bundesgericht die Anforderung an den Entlastungsnachweis besonders hoch angesetzt. Eine Entlastung ist in der Praxis deshalb kaum möglich.

Welche Konstellationen sind für einen Verwaltungsrat mit Blick auf seine persönliche Haftung für Verrechnungssteuerschulden der Gesellschaft besonders kritisch? Problematisch ist die Gewährung von Darlehen an die Aktionäre, wenn die Darlehensgewährung aus Sicht des Unternehmens ein Klumpenrisiko darstellt. Oft kommt in solchen Fällen hinzu, dass die Aktionäre keine marktüblichen Zinsen bezahlen und die Zinsen zur Darlehensschuld hinzugeschlagen werden.

Auch die von der Gesellschaft zugunsten des Aktionariats entschädigungslos gewährten Bürgschaften und Drittpfandbestellungen sind kritisch zu hinterfragen. Beim Verwaltungsrat sollten überdies die Alarmglocken schrillen, wenn der Aktionär durch Einzelunterschrift über das Gesellschaftsvermögen verfügen kann und den Verwaltungsrat regelmässig vor vollendete Tatsachen stellt.

Auch das Mehrwertsteuergesetz sieht eine persönliche und solidarische Haftung des Liquidators vor. Die Haftungsvoraussetzungen und der Umfang sind vergleichbar wie bei der Verrechnungssteuer. In der Praxis sind jedoch die Fälle, in denen der Verwaltungsrat für Mehrwertsteuerschulden der Gesellschaft einstehen muss, eher selten.

Ausweg Versicherung?

Die Gesellschaft hat als Arbeitgeberin die Pflicht, bei jeder Lohnzahlung die AHV-Arbeitnehmerbeiträge in Abzug zu bringen. Sie hat sie anschliessend zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Ausgleichskasse abzuliefern. Diese Pflichten obliegen dem Verwaltungsrat und können nicht delegiert werden. Für eine persönliche Haftung des Verwaltungsrats setzt das Gesetz zwar Absicht beziehungsweise grobfahrlässiges Missachten von Vorschriften voraus. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat in seiner Rechtsprechung jedoch eine derart strenge Praxis entwickelt, dass faktisch jeder Schaden zu einer persönlichen Haftung des Verwaltungsrats führt.

Verwaltungsräte haften für fehlerhaftes Verhalten in Zusammenhang mit der Leitung der Gesellschaft. Um gegen Schadenersatzansprüche gewappnet zu sein, schliessen Verwaltungsräte spezielle Haftpflichtversicherungen ab. Zahlen diese Versicherungen, falls der Fiskus die Steueransprüche der Gesellschaft beim Verwaltungsrat eintreibt? In aller Regel schliessen Versicherungen in den allgemeinen Bedingungen Entschädigungsleistungen für Steuerforderungen aus. Haftpflichtversicherungen erweisen sich somit mit Blick auf die persönliche Haftung des Verwaltungsrats für Steuern und Abgaben als Sackgasse.

Risiken identifizieren

Der Verwaltungsrat kann für Verrechnungs- und Mehrwertsteuerschulden sowie für Sozialversicherungsabgaben der Gesellschaft persönlich mit seinem ganzen Vermögen haften. Bei der Übernahme eines Verwaltungsmandats ist der neue Mandatsträger deshalb gut beraten, mit einem Steuerberater zu prüfen und abzuklären, ob die Gesellschaft ihre Steuern und Sozialabgaben in der Vergangenheit bezahlt hat.

Auch während seiner Amtszeit hat der Verwaltungsrat dafür zu sorgen, dass die Verrechnungs- und Mehrwertsteuerforderungen und die Sozialversicherungsbeiträge rechtzeitig beglichen werden. Der Beizug eines Steuerberaters mag die Gesellschaft zwar etwas kosten, er lässt jedoch den Verwaltungsrat ruhiger schlafen und kostet ihn nicht Haus und Hof.

.....
*Samuel Ramp, Rechtsanwalt,
dipl. Steuerexperte, Tax Partner, Zürich
(www.taxpartner.ch).*